Nicht verteilen 9 Bonn. 176

DER DEUTSCHE VERTRETER
IM RAT DER
INTERNATIONALEN RUHRBEHÖRDE

Az.: II/Ru 15/4

Bad Godesberg, den 2.2.1950
Haus Carstanjen
Fernruf: 3881, Bonn 7104

Durch Kurier

Archivsammlung Nr. Sonst/0/5

Nicht verteilen

Herrn
Staatssekretär Prof. Dr. Hallstein
Leiter des Verhandlungsausschusses
für die Konferenz über den Schuman-Plan

P a r i s

Sehr geehrter Herr Prof. Hallstein!

Im Zusammenhang mit den Überlegungen bezüglich der künftigen Stellung Deutschlands im Rahmen des Schuman-Plans habe ich meinen Mitarbeiter Herrn Dr. Herbert Müller gebeten, die möglichen Beziehungen zwischen der Internationalen Ruhrbehörde und dem Schuman-Plan zu untersuchen.

Mit der Bitte um vertrauliche Kenntnisnahme überreiche ich anbei seine Aufzeichnungen zu diesem Thema.

Mit freundlichen Grüssen

gez.: Franz Blücher

© Politisches Archiv Auswärtiges Amt (Auswärtiges Amt (Berlijn)) inv.nr. B15, Bd.56
http://resources.huygens.knaw.nl/europeseintegratie/doc/D00299

[illegible] ENHÄNGE Z[illegible] [illegible]
TIONALEN R[illegible]
B[illegible] UND [illegible]

==========

Bisherige Tätigkeit der Internationalen Ruhrbehörde

Das Ruhrstatut sieht folgende Funktionen für die gegenwärtige Tätigkeit der Internationalen Ruhrbehörde vor:-

"Aufteilung von Kohle, Koks und Stahl zwischen Ausfuhr und innerdeutschen Verbrauch (Art. 14);

Prüfung und Beseitigung künstlicher und diskriminierender wirtschaftlicher Massnahmen, welche Kohle, Koks oder Stahl der Ruhr betreffen (Art. 15);

Schutz und Sicherung ausländischer Interessen in den Kohle-, Koks- und Stahlunternehmen der Ruhr (Art. 16);

Einholung von Berichten und Auskünften und Vornahme von Untersuchungen (Art. 20)."

Die Tätigkeit der Internationalen Ruhrbehörde auf diesen Gebieten war informatorisch umfangreich. Ihr Einfluss blieb wegen der Unvollkommenheit ihrer Machtbefugnisse gering und für die Wirtschaft fast unspürbar.

Die Tätigkeit der Internationalen Ruhrbehörde auf dem Gebiet der Verteilung von Kohle und Koks beschränkte sich wegen der von der ECE in Genf vorgenommenen Zuteilungen europäischer Kohle auf eine praktisch bedeutungslose Prüfung des innerdeutschen Bedarfs und blieb auch wegen der konkurrierenden Zuständigkeit der Combined Coal Control Group ohne Auswirkung. Die Mengen, welche für die Ausfuhr verfügbar zu machen waren, lagen auf Grund des von den USA, England und Frankreich in Moskau abgeschlossenen Abkommens (gleitende Moskauer Skala) fest. Diese Berechnungsmethode wurde erst allmählich nach Eintritt der Bundesrepublik in die Ruhrbehörde und mit der verbessertem Kohleversorgung des europäischen Marktes durch die Zugrundelegung der von den Kohleeinfuhrländern im Voraus bei der ECE eingereichten Bedarfsmeldungen unvollkommen ersetzt. Das Interesse an der Prüfung des innerdeutschen Bedarfs wurde mit verbesserter europäischer Versorgungslage zunehmend geringer. Als die ECE nach

dem dritten Vierteljahr 1950 das Zuteilungsverfahren aufgab, wurde der Bundesrepublik von der Alliierten Hohen Kommission die Freihiet zu langfristigen kommerziellen Abschlüssen (langfristige Vorverträge, Einbeziehung in Handelsverträge) zuerkannt. Fast gleichzeitig beschloß die Internationale Ruhrbehörde, zukünftig bei der Festsetzung von Mindestausfuhrmengen nur solche Bedarfsmeldungen von Einfuhrländern zu berücksichtigen, für welche feste Abnahmeverpflichtungen vorliegen. Die Genehmigung der Alliierten Hohen Kommission und der Beschluß der Ruhrbehörde machen die Verteilungsbefugnis vollends zur leeren Form.

Eine Aufteilung der Stahlproduktion auf innerdeutschen Verbrauch und Ausfuhr durch die Internationale Ruhrbehörde wurde zwar im Rat bereits angeregt, hat jedoch bisher nicht stattgefunden. A-ls Begründung diente, daß die ausländischen Wünsche auf Einfuhr deutschen Stahls mühelos befriedigt werden konnten, und daß die Lage auf dem internationalen Stahlmarkt von einem Überangebot bestimmt sei. Tatsächlich dürfte die Untätigkeit darauf zurückzuführen sein, daß der Combined Steel Group auf diesem Gebiet eine ausnahmslose Machtstellung vorbehalten wurde.

Die Funktion zur Prüfung und Beseitigung von diskriminierenden Maßnahmen (eine Funktion, für welche eine sich mit der Alliierten Hohen Kommission überschneidende Zuständigkeit gegeben ist) gab wegen der unterschiedlichen deutschen Kohlenpreise Anlaß zu monatelangen Diskussionen im Rat der Behörde. Es erwies sich, daß die Merkmale des Artikels 15 verschiedene Auslegungen gestatten, und daß die von der Mehrheit des Rates gewünschte Handhabung dieser Bestimmung für die Bundesrepublik unannehmbar war. Die von der Ruhrbehörde schließlich getroffene Entscheidung stützt sich daher auch nicht auf Artikel 15, sondern stellt eine Kompromißvereinbarung dar. Die unnachgiebige deutsche Haltung in dieser Frage hatte die Wirkung eines Vetos ohne dessen psychologische Nachteile, und dürfte die zukünftige Anwendbarkeit des Artikels 15 in seiner jetzigen Form fragwürdig gemacht haben. Gegenwärtig werden die deutschen Eisenbahnfrachttarife für Kohle und Erze auf Grund einer fran-

zösischen Beschwerde unter Berufung auf Artikel 15 untersucht. Es wird sich dabei zeigen, ob die Internationale Ruhrbehörde eine klare Definition der verschwommenen Merkmale des Artikels 15 vornehmen wird, und ob ein für solche Fälle notwendig gehaltenes quasi-richterliches Verfahren geschaffen wird.

Auf dem Gebiet des Schutzes und der Sicherung ausländischer Interessen entfaltete die Internationale Ruhrbehörde keine sichtbare Tätigkeit.

Die weitreichenden Befugnisse des Artikels 20 für die Einholung von Berichten und Informationen sowie für die Vornahme von Nachprüfungen und Untersuchungen kamen wegen der deutschen Bereitwilligkeit zur Versorgung der Ruhrbehörde mit dem für ihre Arbeit notwendig erachteten statistischen und Informationsmaterial und wegen der erreichten vollen Zwischenschaltung der deutschen Delegation nicht zur direkten Anwendung. Das Ergebnis der von der Ruhrbehörde auf diesem Gebiet geleisteten Arbeit liegt in den von ihr veröffentlichten statistischen Monatsheften und Vierteljahresberichten vor.

Seit dem Eintritt der Bundesrepublik in die Ruhrbehörde wurde so für alle Ratsmitglieder erkennbar, daß die beiden Elemente des Ruhrstatuts:- Kontrolle einerseits und Wegbereitung für eine europäische wirtschaftliche Integration andererseits- Elemente heterogener Art sind, welche auch bei nicht eingeschränkten Vollmachten keine wirkungsvolle Arbeit zustande kommen lassen dürften. Die von dem deutschen Ratsvertreter von Anbeginn eingenommene Haltung, welche die Zielsetzung der europäischen Integration voll hervorhob, verstärkte den angedeuteten, im Abkommenstext enthaltenen lähmenden Effekt.

Sonderbeauftragten-Konferenz zur Prüfung des Jahresberichtes - Übertragung weiterer Zuständigkeiten auf die Ruhrbehörde (Art. 17,18 und 19): Abänderung des Ruhrstatuts (Art. 33)

Nach Artikel 27 des Ruhrstatuts hat die Internationale

Ruhrbehörde ihren Mitgliedern ein Jahr nach Aufnahme ihrer Tätigkeit und dann jeweils jährlich einen umfassenden schriftlichen Tätigkeitsbericht zu erstatten. Der erste Jahres-Bericht soll den sieben Mitgliedsstaaten Ende Oktober dieses Jahres zugehen. Soweit nicht sämtliche Signatarregierungen etwas anderes bestimmen, müssen nach Eingang dieses Berichtes Sonderbeauftragte der Mitglieder zur Prüfung des Berichtes über die Tätigkeit der Internationalen Ruhrbehörde zusammentreten. Der ersten Tagung der Sonderbeauftragten könnte besonderer Bedeutung zukommen, weil die Übertragung weiterer Zuständigkeiten auf die Ruhrbehörde für diesen Zeitpunkt durch das Abkommen möglich gemacht wird. Es handelt sich um folgende Funktionen, welche neu auf die Ruhrbehörde übertragen werden können:-

Befugnisse zur Verhinderung übermäßiger Konzentration wirtschaftlicher Macht bei der Eigentumsgestaltung in der Kohle-, Koks- und Stahlindustrie und bei Handels- und Marktvereinbarungen;
Ausschaltung von Förderern der "aggressiven Absichten" der NSDAP aus Eigentums- oder Kontrollpositionen dieser Ruhrindustrien (Art. 18);
Einwirkung auf Leitung oder Geschäftsführung der Ruhr-Kohle- und Stahlindustrien in Bezug auf Erzeugungs-, Weiterentwicklungs- und Investitionspläne und -programme (Art. 19).

Diese Funktionen wurden bisher auf Grund der in Absatz 2 (a und b) des Besatzungsstatuts den Besatzungsmächten vorbehaltenen Zuständigkeiten von der Alliierten Hohen Kommission ausgeübt, und zwar durch die Combined Steel Group für die Eisen- und Stahlindustrie und durch die Combined Coal Control Group für den Kohlenbergbau. Die Tätigkeit beider Kontrollorgane ist einschneidend und wird von den betroffenen Industrien als besonders unerträglich empfunden. Eine so angesehene ausländische Zeitschrift wie der "Economist" hat bereits Anfang dieses Jahres die Auflösung beider Kontrollgruppen gefordert und die von Zeitungen wie dem "Manchester Guardian" erhobene Kritik an den chaotischen Ruhrzuständigkeiten ver-

stärkt. Ein Sprecher des englischen Außenministeriums erklärte am 25. Januar dieses Jahres, daß die Auflösung der Kontrollgruppen noch in diesem Jahre zu erwarten sei.

E Es muß der Vollständigkeit halber erwähnt werden, daß die Erstattung des Jahresberichtes für Anregungen zur Abänderung des Ruhrstatuts benutzt werden könnte. Artikel 33 bietet hierfür die Handhabe:- "Auf Empfehlung der Behörde kann das Abkommen durch Vereinbarung aller Signatarregierungen geändert werden." Entsprechende Absichten anderer Länder sind der deutschen Delegation nicht bekannt geworden und sind unwahrscheinlich.

Abänderung des Besatzungsstatuts und Sonderbeauftragten-Konferenz der Internationalen Ruhrbehörde.

In den ersten beiden Abschnitten wurde einerseits auf die bisher konkurrierenden Zuständigkeiten zwischen der Alliierten Hohen Kommission und der Ruhrbehörde für die Kohle-, Koks- und Stahlverteilung und für die Beseitigung sogenannter diskriminierender Wirtschaftsmaßnahmen sowie andererseits auf die im Ruhrstatut vorgesehene Möglichkeit der Übertragung von bisher durch die Alliierte Hohe Kommission ausgeübten Funktionen auf die Ruhrbehörde hingewiesen. Es ist bekannt, daß die zukünftigen Funktionen der Ruhrbehörde auf der Sachverständigen-Konferenz für die Abänderung des Besatzungsstatuts zur Erörterung kommen werden. Ein Vorschlag zur Ausdehnung des Aufgabenbereiches der Ruhrbehörde dürfte das fast zwangsläufige Ergebnis sein.

Die Funktionen des bisher noch nicht erwähnten Artikels 17 (Kontrolle der Lieferungen von Ruhrkohle, -koks und -stahl an verbotene und produktionsbeschränkte Industrien) tragen vornehmlich dem Sicherheitsbedürfnis Rechnung und haben rein kontrollierenden Charakter. Ihre Übertragung auf die hierfür ungeeignete Ruhrbehörde sollte vermieden werden. Hinsichtlich des Artikels 18 (Verhinderung übermäßiger Konzentration wirtschaftlicher Macht bei der Eigentumsgestaltung, Ausschaltung von Förderern der NSDAP aus Eigentums- und Kontrollstellen) muß erwähnt werden, daß die Eigentumsgestaltung der deutschen Kohle-, Koks- und Stahlindustrien

aus der Zuständigkeit der Hohen Behörde des Schuman-Vorschlags herausfällt und daß der Generalsekretär der Internationalen Ruhrbehörde ständig erklärt hat, daß die organisatorischen Voraussetzungen für die Übernahme dieser Arbeit in der Ruhrbehörde nicht gegeben seien, während die Lage für die Übernahme der Funktionen des Artikels 19 günstig wäre.

Im Zusammenhang mit der Revision des Besatzungsstatuts muß darauf hingewiesen werden, daß das Ruhrstatut nach Artikel 33 "solange das besondere Verhältnis der Besatzungsmächte zu Deutschland fortdauert" von diesen (USA, Großbritannien und Frankreich) ganz außer Kraft gesetzt werden kann. (Die Beneluxländer brauchen nur vorher konsultiert zu werden.) Später bedarf die Beseitigung des Ruhrstatuts einer Vereinbarung aller Signatarregierungen.

Schuman-Plan-Verhandlungen und Internationale Ruhrbehörde.

Dem Verfasser sind die französischen Vorschläge über die Montanbehörde sowie der Stand der Schuman-Plan-Verhandlungen nur aus der Presse bekannt. Diese Kenntnis läßt die Schlußfolgerung zu, daß die Funktionen des Artikels 14 (Kohle-, Koks- und Stahlverteilung), des Artikels 15 (Beseitigung künstlicher und diskriminierender wirtschaftlicher Maßnahmen) und des Artikels 19 (Einwirkung auf Leitung und Geschäftsführung der Ruhrindustrien hinsichtlich der Erzeugnungs-, Weiterentwicklungs- und Investitionsprogramme), d.h. die wesentlichsten gegenwärtigen oder zukünftigen Aufgaben der Internationalen Ruhrbehörde, auch zu den wesentlichsten Aufgaben der neuen Hohen Behörde gehören werden. Nach Organisation der Hohen Behörde und für die Dauer eines gleichzeitigen Fortbestandes der Ruhrbehörde würde also auf diesen Gebieten eine doppelte Zuständigkeit entstehen. Diese Tatsache dürfte bei den deutsch-französischen Schuman-Plan-Verhandlungen für Frankreich als einem der Unterzeichner der insgesamt sechs Signatarmächte des Ruhrstatuts eine vertragsrechtliche Schwierigkeit bedeuten, wel-

che für die Bundesrepublik nicht in demselben Umfang besteht. Der in dem Organisationsstatut der neuen Hohen Behörde anscheinend vorgesehene allgemeine Vorbehalt des Fortbestehens anderer internationaler Bindungen und Vereinbarungen scheint dem Rechnung tragen zu sollen, dürfte aber von Frankreich präzisiert werden müssen und in einem eventuell vertraulichen Zusatzprotokoll genau festzulegen sein. Durch eine Frage nach Gegenstand und Umfang der anderweitigen "internationalen Bindungen und Vereinbarungen" würde auch das Thema der Stahlproduktionsbeschränkung und der Industriekontrollen angeschnitten werden können, welches nicht ungeklärt bleiben darf.

Das sachlich nach erfolgter Organisation der Hohen Behörde nicht gerechtfertigte Fortbestehen der Ruhrbehörde scheint, wie schon aus dem Hinweis auf die vertragsrechtliche Schwierigkeit Frankreichs hervorgeht, fast unvermeidlich, weil die USA, Großbritannien und die Beneluxländer entweder garnicht oder noch nicht an den Schuman-Plan-Verhandlungen teilhaben, und dem Fortfall der Ruhrbehörde kaum zustimmen würden, solange die neue Behörde nicht Beweise ihrer Arbeitsfähigkeit erbracht hat. Auch französische innenpolitische Rücksichten sprechen für den Fortbestand. Die Arbeit der Ruhrbehörde dürfte jedoch auf den Gebieten konkurrierender Zuständigkeit (Art. 14,15 und 19) mit dem Erstarken der neuen Hohen Behörde mehr und mehr an Bedeutung verlieren.

Der Nachteil beim Fortbestand der Ruhrbehörde liegt darin, daß über das Ruhrgebiet weiterhin eine gewisse internationale Kontrolle auf Grund eines Abkommens ausgeübt wird, welches uns de jure keine volle Gleichberechtigung gewährt, daß sich die Signatarmächte vermittels der Ruhrbehörde in den Besitz aller wissenswerten kommerziellen und statistischen Unterlagen über die Ruhrindustrie setzen können (Art 20), und daß in der Ruhrbehörde gefaßte Entscheidungen störenden Einfluß auf die Arbeit der Hohen Montanbehörde haben können. Um die letztgenannte Gefahr zu verringern und auch um einer doppelgleisigen Politik Frankreichs in der Ruhrbehörde und der Hohen Behörde vorzubeugen, wäre eine Abmachung

zu erwägen, welche vor wichtigeren Entscheidungen der Ruhrbehörde eine Abstimmung zwischen der französischen Regierung und der deutschen Bundesregierung mit dem Ziele gemeinsamen Vorgehens stipuliert.

gez. Dr. Herbert Müller